

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertragsverordnung (GBl. 1954 S. 21);
2. II. Abschnitt § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 der Bekanntmachung eines Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7);
3. die den in Ziff. 2 genannten Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung erlassenen Lieferbedingungen.

Berlin, den 21. März 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung

zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie.

Vom 21. März 1957

§ 1

(1) Aufträge zur Herstellung und Lieferung von Anlagen für Investitionsvorhaben der Energiewirtschaft (Investitionsaufträge Energie) und Aufträge zur Herstellung und Lieferung von Anlagen für Investitionsvorhaben der Kohleindustrie (Investitionsaufträge Kohle) sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vor allen anderen Aufträgen zu den festgelegten Lieferterminen zu erfüllen. Zu den Investitionsaufträgen Energie und Investitionsaufträgen Kohle gehören alle Zu- und Unterlieferungen sowie sonstigen Leistungen, die für die Durchführung der Investitionsvorhaben erforderlich sind.

(2) Die Verträge über die Investitionsaufträge Energie und über die Investitionsaufträge Kohle sind langfristig ohne Bindung an das Planjahr so zu schließen, daß die Erfüllung der Plantermine gesichert ist. Das gilt auch, wenn die Produktionskapazität des Liefer-, Bau- und Montagebetriebes bereits ausgelastet ist. Das übergeordnete Organ dieses Betriebes hat unverzüglich Maßnahmen zu treffen, damit die erforderliche Kapazität durch Streichung oder Zurückstellung anderer Aufträge zur Verfügung steht.

§ 2

(1) Die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Werkleiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Leiter der privaten Industriebetriebe haben die sach- und termingerechte Erfüllung der in ihrem Bereich durchzuführenden Investitionsaufträge Energie und Investitionsaufträge Kohle zu überwachen.

(2) Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind auch dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der Materialpläne die zur Durchführung der Investitionsaufträge Energie und der Investitionsaufträge Kohle erforderlichen Rohstoffe und Materialien den Betrieben planmäßig zugeführt werden.

§ 3

(1) Jeder Investitionsauftrag Energie und jeder Investitionsauftrag Kohle ist als solcher kenntlich zu machen. Zu diesem Zweck ist der Investitionsauftrag Energie mit dem Wort „Energie“ und einer Nummergruppe, der Investitionsauftrag Kohle mit dem Wort „Kohle“ und einer Nummergruppe zu versehen.

(2) Die Bezeichnung für Investitionsaufträge Energie und Investitionsaufträge Kohle dürfen nur angewendet werden, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, die für Investitionsvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie bestimmt sind.

§ 4

Der Minister für Kohle und Energie ist berechtigt, durch Beauftragte die Durchführung der Investitionsaufträge Energie und der Investitionsaufträge Kohle prüfen zu lassen.

§ 5

Für Aufträge zur Durchführung von Generalreparaturen an wichtigen Anlagen der Energiewirtschaft (Generalreparaturaufträge Energie) und zur Durchführung von Generalreparaturen an wichtigen Anlagen der Kohleindustrie (Generalreparaturaufträge Kohle) gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kohle und Energie.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
Der Ministerpräsident für Kohle und Energie
Grotewohl Goschütz

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 22. Februar 1957

Zur weiteren Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung wird zur Änderung der Anlage 1 und zur Ergänzung der Anlage 2 der Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen in Anlage 1 über den Geltungsbereich werden wie folgt neu gefaßt:

zu Ausweisserie DA II, Buchst. c

„c) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Kreis“: